

#### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

#### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

#### AUS DEM INHALT:

Seite 337

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt  
(Oder)  
Der Ombudsmann im Finanzsektor

Seite 343

Rechtsanwalt Markus Reiter, Frankfurt a.M., und  
Rechtsanwältin Karola Plumridge, Königstein i.Ts.  
Das neue Investmentgesetz  
- Teil I -

Seite 356

BGH, 6.10.2011  
Zur Frage, wann ein Finanzdienstleistungsunterneh-  
men, das Kunden bei der Umschuldung bestehender  
Verbindlichkeiten berät, die rechtliche Beratung zur  
vorzeitigen Beendigung von Darlehensverträgen als  
Nebenleistung durchführen darf

Seite 359

BAG, 12.10.2011  
Zur Frage der finalen Bonusfestsetzung bei Mitarbeitern  
im Investmentbanking nach Festlegung eines Minimum-  
Bonuspools und Mitteilung eines nur vorläufigen Bonus  
in einem Bonusbrief

Seite 363

LG Frankfurt a.M., 30.11.2010  
Zum Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Wertpapier-  
handelsgeschäften nach Wertloserklärung der verkauf-  
ten Wertpapiere und Einstellung von deren Handel an  
der Börse

Seite 366

BGH, 26.1.2012  
Nachtragsverteilung des Erlöses aus einer vom Schuld-  
ner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eingezo-  
genen Forderung

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt (Oder) Der Ombudsmann im Finanzsektor	337
Rechtsanwalt Markus Reiter, Frankfurt a.M., und Rechtsanwältin Karola Plumridge, Königstein i.Ts. Das neue Investmentgesetz - Teil I -	343

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH	27.10.2011	Erwerb von zahlungsgestörten Forderungen und Umsatzsteuer	355
Bundesgerichtshof	6.10.2011	Zur Frage, wann ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das Kunden bei der Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten berät, die rechtliche Beratung zur vorzeitigen Beendigung von Darlehensverträgen als Nebenleistung durchführen darf	356
Bundesarbeitsgericht	12.10.2011	Zum Streit zwischen einer Bank und deren Arbeitnehmer über die Höhe der arbeitsvertraglichen Bezüge, hier: Bonuszahlung, nach Festlegung eines Minimum-Bonuspools durch die Bank und Festsetzung der Höhe der Bonuszahlung durch die Bank nach billigem Ermessen	359
LG Frankfurt a.M.	30.11.2010	Zum Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Wertpapierhandelsgeschäften nach Wertloserklärung der verkauften Wertpapiere und Einstellung von deren Handel an der Börse	363

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

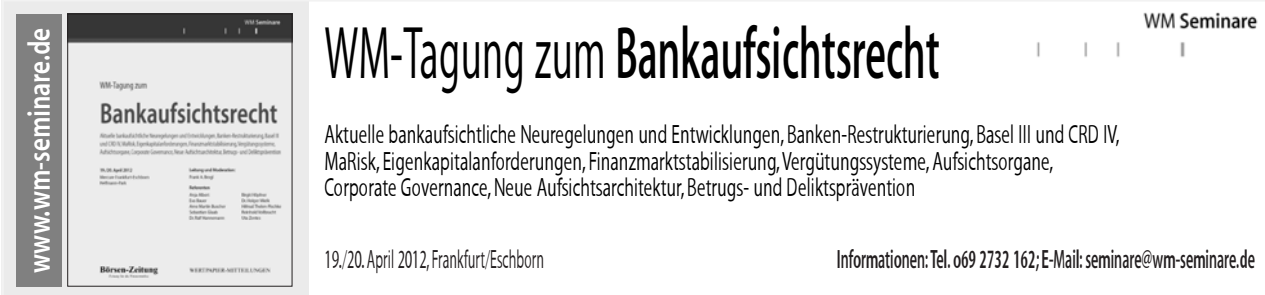
Bundesgerichtshof	15.12.2011	Zur Rechtslage, wenn die Zuschlagsentscheidung entgegen der Regelung in § 87 Abs. 1 ZVG nicht verkündet wurde	365
Bundesgerichtshof	26.1.2012	Nachtragsverteilung des Erlöses aus einer vom Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eingezogenen Forderung	366
Bundesgerichtshof	2.11.2011	Zur richtlinienkonformen Auslegung des § 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB dahin, dass der Reisende auch für den Fall abzusichern ist, dass der Reiseveranstalter, der von einem vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und die Reise abgesagt hat, infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens den gezahlten Reisepreis nicht erstattet	368

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	14.7.2011	Zum Anspruch eines Bodenabfertigungs-Dienstleisters gegen eine Luftverkehrsgesellschaft auf Weiterberechnung der ihm von der Flughafengesellschaft berechneten Benutzungsentgelte für den Zugang zu den Flughafeneinrichtungen	371
Bundesgerichtshof	18.1.2012	Zur Frage, ob es bei der Feuerversicherung darauf ankommt, ob das versicherte Gebäude im Eigentum des Versicherungsnehmers steht oder Fremdeigentum ist	375
Bundesgerichtshof	8.12.2011	Zur Reichweite der Verjährungsunterbrechung aufgrund einer Streitverkündung in einem Bauprozess	377
<b>Berichtigung</b>			
Bundesgerichtshof	24.11.2011	Zur Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung, in der der Schuldner die persönliche Haftungserklärung ausdrücklich nur gegenüber dem „jeweiligen Gläubiger“ der Grundschuld übernommen hat	379

## Bücherschau

Marthe-Marie Stemper	Rechtliche Rahmenbedingungen des Ratings	379
	Rezensentin: Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin	



WM Seminare

# WM-Tagung zum Bankaufsichtsrecht

Aktuelle bankaufsichtliche Neuregelungen und Entwicklungen, Banken-Restrukturierung, Basel III und CRD IV, MaRisk, Eigenkapitalanforderungen, Finanzmarktstabilisierung, Vergütungssysteme, Aufsichtsorgane, Corporate Governance, Neue Aufsichtsarchitektur, Betrugs- und Deliktprävention

19./20. April 2012, Frankfurt/Eschborn

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: [seminare@wm-seminare.de](mailto:seminare@wm-seminare.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV